



STATUTEN

BPW Club Zürich – Business and Professional Women

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "BPW Club Zürich - Business and Professional Women" mit Sitz in Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Stellung der berufstätigen Frau, insbesondere mittels

- Förderung der Berufs- und Geschäftsfrauen in beruflicher, kultureller und staatsbürgerlicher Hinsicht;
- Förderung des Netzwerkes;
- Pflege der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und den Interessentinnen;
- Anschluss an den BPW Switzerland.

Der Verein kann sich Organisationen mit ähnlichen Zwecken anschliessen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat die folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Persönliche Clubmitglieder
- b. Firmenmitglieder
- c. Kollektivmitglieder

Art. 4 Persönliche Clubmitglieder

1. Aufnahmebedingungen

Als Mitglieder in den Verein können aufgenommen werden: Frauen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen können und wollen und

1. in der Privatwirtschaft oder für die öffentliche Hand aktiv, in wesentlichem Umfang und dauernd eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben;
2. in anderer Weise mit ihren beruflichen oder ehrenamtlichen Aktivitäten eine bedeutende Stellung in der Öffentlichkeit innehaben;
3. bereits Mitglied eines anderen Clubs der Berufs- und Geschäftsfrauen sind.

Der Vorstand kann Richtlinien zu diesen Aufnahmekriterien festlegen.

2. Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

Bei der Aufnahme wird von Neumitgliedern und übertretenden Mitgliedern ein einmaliger, von der Mitgliederversammlung festgelegter Eintrittsbeitrag fällig.

Ferner wird vom Neumitglied ein Einführungsreferat verlangt, welches in der Regel im ersten Jahr der Mitgliedschaft gehalten werden muss. Übertretende Mitglieder oder Mitglieder mit Mehrfachmitgliedschaften können vom Vorstand aufgefordert werden, ein Einführungsreferat zu halten.



Jedes persönliche Mitglied hat sich dem Club seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend im Sinne des Clubzweckes zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Firmenmitglieder

1. Aufnahmebedingungen

Als Firmenmitglieder können in der Schweiz tätige Firmen aufgenommen werden, welche sich zu den Zielen des BPW Clubs bekennen und in ihrer Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur die Gleichstellung und Förderung von Frauen umsetzen.

2. Rechte und Voraussetzungen der Firmenmitglieder

Die Firmenmitglieder haben Zugang zum BPW-Netzwerk für ihre Kader- und Nachwuchsfrauen.

Die Firmenmitglieder sind aktiv um Gleichstellung ihrer Mitarbeiterinnen im Geschäftsalltag bestrebt. Insbesondere entlohnen sie ihre Mitarbeitenden mit gleichem Lohn für gleiche Arbeit, sie gewähren ihnen gleiche Aufstiegschancen und beteiligen sie auf allen Entscheidungsebenen.

Die Firmenmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Kategorie. Die Rechte und Voraussetzungen der Firmenmitglieder werden im "Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder" weitergehend präzisiert.

Art. 6 Kollektivmitglieder

1. Aufnahmebedingungen

Als Kollektivmitglieder können in der Schweiz aktive Organisationen mit nicht wirtschaftlichem Zweck aufgenommen werden, welche vergleichbare Ziele wie der BPW Club verfolgen, die in dieser Hinsicht den BPW Club unterstützen und/oder mit dem BPW Club zusammenarbeiten möchten.

2. Rechte und Voraussetzungen der Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder können sich gemäss Absprache an Veranstaltungen und Projekten des Clubs beteiligen. Die Kollektivmitglieder unterstützen den Club in seinem Bestreben um Frauenförderung und Gleichstellung und arbeiten mit ihm projektbezogen zusammen. Die Rechte und Voraussetzungen der Kollektivmitglieder werden im "Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder" weitergehend präzisiert.

Art. 7 Aufnahme der Clubmitglieder

1. Aufnahme der persönlichen Clubmitglieder

Registrierte Interessentinnen, welche die Anforderungen gemäss Art. 4 erfüllen, müssen durch zwei ihnen bekannte Mitglieder zur Aufnahme in den Verein schriftlich empfohlen werden. Diese beiden Mitglieder müssen die registrierte Interessentin persönlich kennen und dem Vorstand die



BPW SWITZERLAND

Business & Professional Women

CLUB ZÜRICH

gewünschte Auskunft zur registrierten Interessentin erteilen können. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Insbesondere besteht auch bei Vorhandensein der Anforderungen gemäss Art. 4 kein Anspruch auf Aufnahme.

2. Aufnahme der Firmenmitglieder

Interessierte Firmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 5 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Aufnahme der Kollektivmitglieder

Interessierte Organisationen, welche die Anforderungen gemäss Art. 6 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

1. Persönliche Mitglieder

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Dieser beträgt maximal CHF 500.00, davon werden insbesondere auch die Beiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International bezahlt. Der jährliche Mitgliederbeitrag

wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Bei Mehrfachmitgliedschaften werden Jahresbeiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International vom Hauptclub eingefordert.

2. Firmen- und Kollektivmitglieder

Die maximalen Jahresbeiträge für Firmen- und Kollektivmitglieder sind im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder geregelt.

Art. 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes. Sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds oder dem Tod eines persönlichen Clubmitgliedes bzw. der Auflösung oder dem Konkurs eines Firmen- oder Kollektivmitglieds.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin oder Co-Präsidentinnen erfolgen und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Frist zur Einreichung der Austrittserklärung beträgt 30 Tage für Mitglieder. Bei Firmen- und Kollektivmitgliedern gilt dieselbe Kündigungsfrist, ausser es wird eine andere Bestimmung vertraglich geregelt.



Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, die Interessen des Clubs verletzen oder als ungeeignet oder unwürdig für eine weitere Mitgliedschaft befunden werden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Für diesen letzteren Beschluss ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung des bereits geleisteten jährlichen Mitglieder- oder Eintrittsbeitrages.

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisionsstelle. Zur Bearbeitung spezieller Fragen können vom Vorstand ständige oder ausserordentliche Kommissionen gebildet werden, die sich aus Vorstandsmitgliedern und/oder Nicht- Vorstandsmitgliedern zusammensetzen können.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. An der Mitgliederversammlung können nur ordentlich traktierte Geschäfte behandelt werden.

Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Abgabe der zu behandelnde Geschäfte, erfolgen.

Wahlvorschläge und weitere Anträge an die Mitgliederversammlung sind der Präsidentin schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder, der Delegierten sowie der Revisionsstelle
4. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und des Eintrittsbeitrages
5. Anschluss an Organisationen mit ähnlichen Zwecken
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins



BPW SWITZERLAND

Business & Professional Women

CLUB ZÜRICH

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die persönlichen Mitglieder. Firmen- und Kollektivmitglieder haben ein Antrags-, aber kein Stimmrecht. Für Wahlen und Abstimmungen ist das einfache bzw. relative Mehr der anwesenden persönlichen Mitglieder massgebend. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die Präsidentin / Co-Präsidentinnen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Bedarf oder Verlangen dürfen Wahlen und Abstimmungen mit einem einfachen Mehr der anwesenden persönlichen Mitglieder geheim durchgeführt werden.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme von Art. 14 Ziffer 3 selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist dreimal zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer scheidet Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus.

Die Präsidentin darf / Die Co-Präsidentinnen dürfen höchstens zweimal wiedergewählt werden.

Wer im Verlaufe einer Amtsdauer für ein ausserordentlich ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gewählt wird, tritt in die laufende Amtsdauer ein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Der Vorstand darf darüber hinaus die laufenden Geschäfte bei Bedarf an Dritte auslagern u.a. die Tätigkeiten einer Geschäftsstelle und/oder der Buchführung.

Der Vorstand kann die Bestimmungen für Interessentinnen mittels Reglements festlegen.

Art. 16 Delegierte

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Statuten von BPW Switzerland.

Die Delegierten vertreten den Verein im Sinne der Meinungsbildung des Vorstandes mit Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung von BPW Switzerland.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Vereins ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Unterschriftenberechtigung

Die Präsidentin führt / die Co-Präsidentinnen führen einzeln rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Bank- und Postscheckverkehr ist die Präsidentin / sind die Co-Präsidentinnen und die für die Finanzbuchhaltung zuständige, von der Mitgliederversammlung bevollmächtigte Person (Quästorin oder externe Treuhandfirma) zeichnungsberechtigt.



Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Es kann auch eine juristische Person mit der Revision beauftragt werden.

Art. 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Statutenänderung, Auflösung

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist 2/3-Mehrheit der anwesenden persönlichen Mitglieder erforderlich. Nach Abschluss der Auflösung vorhandenes Vermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Art. 22 Datenschutz

Als Grundlage gelten das Schweizerische Datenschutzgesetz und das Datenschutzreglement von BPW Switzerland.

Die Mitglieder sind in der zentralen Datenbank von BPW Switzerland erfasst.

Das Verzeichnis enthält u.a. folgende Daten über die Mitglieder: Name und Vorname, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Clubzugehörigkeiten. Ergänzungen und Änderungen der eigenen Angaben können von den Mitgliedern selbst elektronisch vorgenommen werden.

Bei Bedarf darf der Verein weitere Verzeichnisse und digitale Ablagen zur Erfüllung der administrativen Aufgaben führen u.a. für die Buchführung, den Newsletter-Versand sowie Anmeldungen zu Anlässen.

Kommen solche Verzeichnisse oder Ablagen in Einsatz, so muss die entsprechende Datenschutzerklärung öffentlich und für alle Mitglieder zugänglich sein.

Art. 23 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Statuten des BPW Switzerland.

Art. 24 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. April 2025.

Sie treten in Kraft auf den 10. April 2025, und ersetzen die Statuten vom 15. März 2018, 12. März 1975, 15. März 1989, 12. März 1997, 16. März 2005, bzw. 10. März 2010.